

**Prüfungsordnung
für den Bachelorteilstudiengang Wirtschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Module
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1*

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Wirtschaft erstreckt sich über sechs Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet.

§ 2 Module

(1) Im Teilstudiengang Wirtschaft werden im Pflichtbereich acht Module und im Wahlpflichtbereich zwei Module mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und folgender Wertigkeit (ECTS-kompatible Leistungspunkte) angeboten:

Modul	Semester	Arbeitsbelastung	Leistungspunkte
<u>Pflichtbereich</u>			
1. Einführung in die BWL	1. Sem.	150 Stunden	5 LP
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	1. Sem.	150 Stunden	5 LP
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2. Sem.	150 Stunden	5 LP
4. Einführung in das Marketing	2. Sem.	120 Stunden	4 LP
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	3./4. Sem.	360 Stunden	12 LP
6. Mikroökonomik	3. Sem.	240 Stunden	8 LP
7. Makroökonomik	4. Sem.	240 Stunden	8 LP
8. Personal/Organisation	5. Sem.	120 Stunden	4 LP

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

<u>Wahlpflichtbereich</u>			
9. Allgemeine BWL I (9 a) oder Allgemeine VWL I (9 b)	5. Sem.	180 Stunden	6 LP
10. Allgemeine BWL II (10 a) oder Allgemeine VWL II (10 b)	6. Sem.	180 Stunden	6 LP

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfers auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen mit folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
<u>Pflichtbereich</u>		
1. Einführung in die BWL	Klausur(120 Minuten)	1. Sem.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Klausur (120 Minuten)	1. Sem.
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Minuten)	2. Sem.
4. Einführung in das Marketing	Klausur (60 Minuten)	2. Sem.
5. Finanzwirtschaftliche Prozesse	Klausur (120 Minuten)	4. Sem.
6. Mikroökonomik	Klausur (120 Minuten)	3. Sem.
7. Makroökonomik	Klausur (120 Minuten)	4. Sem.
8. Personal/Organisation	Klausur (60 Minuten)	5. Sem.
<u>Wahlbereich</u>		
9. Vertiefungsmodul Allgemeine BWL I (9 a) oder Allgemeine VWL I (9 b)	Klausur (120 Minuten)	5. Sem.
10. Vertiefungsmodul Allgemeine BWL II (10 a) oder Allgemeine VWL II (10 b)	Klausur (120 Minuten)	6. Sem.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 24 GPO BMS wiederholt werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) bewertet.

§ 4

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren. Sieht die Prüfungsordnung des anderen studierten Teilstudiengangs ein Praktikum als Pflicht vor, so kann das Praktikum auch im Rahmen dieses Teilstudiengangs absolviert werden oder es kann in Teilpraktika auf beide Studiengänge aufgeteilt werden.

(2) Für die Anrechnung des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung des Teilstudiengangs kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen gemäß § 3 bestanden hat.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfungsleistung oder einer 120-minütigen schriftlichen Prüfungsleistung. Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Der Dozent der nach Absatz 4 vom Prüfling gewählten Veranstaltung legt jeweils zu Semesterbeginn fest, in welcher Form die Abschlussprüfung abzulegen ist. Die Entscheidung wird durch Aushang bekannt gegeben. Wird keine Entscheidung bekannt gegeben, so findet die Prüfung als mündliche Prüfung statt.

(3) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Gegenstand der Abschlussprüfung ist nach Wahl des Prüflings der Stoff einer der in den Vertiefungsmodulen § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 3 Absatz 1 Nummer 10 von ihm besuchten Veranstaltungen sowie Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der jeweils relevanten Gebiete gemäß § 3 Nummer 1 bis Nummer 8 im Pflichtbereich (Betriebswirtschaft, Nummer 1, 2, 4, 5, 8; Volkswirtschaft: Nummer 3, 6, 7) sowie der gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 3 Absatz 1 Nummer 10 restlichen drei gewählten Veranstaltungen.

§ 7 Prüfungstermine

Die Modulprüfungen finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Wirtschaft immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Wirtschaft vom 28. Juni 2005 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 1185) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mitt.bl. BM M-V 2010 S. 634

Anlage: Qualifikationsziele der Module

Die Module gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

1. Einführung in die BWL

Die Studierenden haben ein Grundverständnis über das Fach Betriebswirtschaftslehre gewonnen und erwerben vertiefte Kenntnisse in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionen, Entscheidungsfeldern und Gestaltungsoptionen. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.

2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens

Die Studierenden verstehen vertieft das System der doppelten Buchführung und haben Grundkenntnisse über die Jahresabschlusserstellung nach den einschlägigen Rechtsnormen gewonnen.

3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut.

4. Einführung in das Marketing

Die Studierenden sind in die Lage versetzt, Begriff und Denkkonzepte des Marketings zu beschreiben, zu beurteilen und hinsichtlich unternehmerischer Ziele adäquat auszugestalten.

5. Finanzwirtschaftliche Prozesse

Die Studierenden verfügen über ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumententscheidungen zu erläutern.

6. Mikroökonomik

Die Studierenden erkennen grundlegende mikroökonomische Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

7. Makroökonomik

Die Studierenden erkennen vertieft gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

8. Personal/Organisation

Die Studierenden kennen die zentralen organisatorischen Gestaltungsalternativen und die wichtigsten personalpolitischen Instrumente und sind in der Lage zu beurteilen, welche Instrumente für verschiedene betriebliche Kontextsituationen geeignet sind.

Wahlpflichtbereich

9 a. „Allgemeine BWL I“ oder 9 b. „Allgemeine VWL I“

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen. Sie sind befähigt, betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen betrieblichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener volkswirtschaftlicher Teilbereiche und Theorien. Sie sind befähigt, volkswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

10 a. „Allgemeine BWL II“ oder 10 b. „Allgemeine VWL II“

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen. Sie sind befähigt, betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen betrieblichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener volkswirtschaftlicher Teilbereiche und Theorien. Sie sind befähigt, volkswirtschaftliche Handlungsoptionen im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext auf ihre Vorteilhaftigkeit zu beurteilen.